

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Droste-Hülshoff-Realschule Dortmund-Bockenfelderstraße e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Berufsbildung. Er will den unterrichtlichen Anliegen Rechnung tragen, die auf Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie z.B. Klassenfahrten, Schülerwanderungen und Schullandaufenthalten. Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden.

Der Verein kann die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle und gesellige Veranstaltungen fördern. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis der übrigen Tätigkeiten nicht überwiegen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen.

§ 3

Mittel und Vereinsvermögen

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Überschüsse aus Veranstaltungen
- c) Spenden

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden.
2. Die Mitglieder haben Geldbeträge zu leisten, die in jährlichen Raten zu zahlen sind. Über die Höhe dieser Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Teilzahlungen sind möglich. Eine Spendenbescheinigung wird ausgestellt.

§ 5

Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Zahlung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt,
 - a) wenn keine Zahlung mehr erfolgt
 - b) durch Kündigung, die nur schriftlich erfolgen kann
 - c) durch Tod
 - d) bei Schülern/innen, die die Schule wechseln
3. Der Austritt ist bei einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Schuljahresende möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Verlässt ein Kind die Schule, können die Eltern den Austritt mit sofortiger Wirkung erklären.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es länger als 6 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des der Mahnung folgenden dritten Monats nicht bezahlt hat. Der Vorstand darf Beiträge auf Antrag stunden.
 - b) wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwidergehandelt hat.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
6. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung die gesamten Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind. Ihr steht insbesondere zu
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl der Kassenprüfer
 - c) die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Rechenschaftsberichtes
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - f) die Beschlussfassung über Ausgaben

2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

3. Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:
 - a) den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - b) den Bericht des Rechnungsprüfers
 - c) den Bericht des Kassenprüfers
4. Die Versammlung leitet der/die Vorsitzende oder eine vom Vorstand zu bestimmende Person.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei allen Beschlüssen und Wahlen ist die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden ausreichend. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert; er muss einberufen, wenn eine solche Versammlung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantrag wird.

§ 8

Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins führt der aus der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand. Er setzt sich zusammen aus:
 1. Vorsitzende/n
 2. Vorsitzende/nSchriftführer und Rechnungsführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Rechnungsführer
Jeweils zwei Mitglieder dieses Vorstandes sind berechtigt, den Verein zu vertreten.
2. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt.
3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind gehalten, den Verein nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen, die Ihnen dabei entstehenden Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

4. Der Vorstand tritt außerhalb der Mitgliederversammlung mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 9

Satzungsänderung

1. Anträge zur Satzungsänderungen sind innerhalb einer Woche nach Einladung zur Mitgliederversammlung dem Vorstand zuzuleiten, der diese innerhalb einer weiteren Woche als Erweiterung der Tagesordnung der Mitgliedschaft bekannt gibt.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensveränderungen betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen. Satzungsänderungen werden dem Amtsgericht angezeigt.
3. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die nur vom Amtsgericht oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstverständliche ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 10

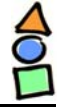
Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigte Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstatten Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung. Ein Kassenprüfer darf maximal zwei Jahre nacheinander sein Amt ausüben.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend sind.
2. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich. Der bis dahin amtierende Vorstand ist für die Abmeldung des Vereins bei allen Instanzen und für die Löschung im Vereinsregister verantwortlich.
3. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.




Geschäftsordnung

1. Der Vorstand besteht lt. Satzung aus dem von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstand (§8 der Satzung).
2. Der Vorstand kann sich um weitere 2 Beisitzer erweitern. Die Beisitzer werden auf die Dauer von 2 Jahren im jährlichen Rhythmus von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, so ist für die Restamtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.
3. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Die Vereinigung von zwei Ämtern in einer Person ist nicht gestattet. Die Führung der Geschäfte eines vorübergehend verwaisten Vorstandsamtes kann jedoch für eine begrenzte Zeit - jedoch nicht länger als ein Jahr - durch Beschluss des erweiterten Vorstandes durch ein anderes Mitglied des Vorstandes wahrgenommen werden.
4. Der Gesamtvorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er beschließt nach mündlicher Aussprache mit einfacher Mehrheit über die von der/dem 1. Vorsitzenden vorgelegte Tagesordnung. Zusatzanträge sind spätestens 2 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich unter Angaben von Gründen beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
5. Die Termine für Vorstandssitzungen sind mit einer Tagesordnung 8 Tage vorher schriftlich oder mündlich bekannt zu geben. Wird bei einem Sitzungsdurchgang keine Mehrheit erreicht, entscheidet in 2. Lesung die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.
6. Vorsitzende/r der Vorstandssitzung ist die/der 1. Vorsitzende.
7. In dringenden Fällen kann die/der 1. Vorsitzende im Verhinderungsfall seine/n 1. Stellvertreter/in ermächtigen, mit Zustimmung des Rechnungsführers oder des Schriftführers, selbständig zu handeln, wenn es das Wohl des Vereins erfordert. In diesen Fällen hat der Handelnde die Pflicht, in der nächsten Vorstandssitzung unaufgefordert Rechenschaft abzulegen.
8. Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, das Vereinsleben zu gestalten und zu überwachen, die Einhaltung der Satzung zu gewährleisten und die Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen. Näheres regelt § 7 Absatz 2-6.
9. Eine Haftung des Vereins bzw. seiner Mitglieder für Fahrlässigkeit des Gesamtvorstandes oder einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.
10. Der Rechnungsführer führt ein Kassenbuch, es ist 1x jährlich mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen und mit einem Prüfungsvermerk zu versehen. Die Prüfung der Kasse erfolgt lt. Satzung § 10. Den insoweit nötigen Schriftverkehr hat die/der Kassierer/in in eigener Verantwortung zu führen.

11. Die/der Rechnungsführer/in verwaltet die Kasse des Vereins, zieht Aufnahmegebühr, Beiträge etc. ein. Sie/er weist alle Gegenstände und Geräte des Vereins, sowie das Vermögen in einem Verzeichnis nach. Sie/er erstellt den Jahresabschlusskassen- und rechnungsbericht und trägt ihn der Mitgliederversammlung vor. Zahlungen für den Verein nimmt er gegen seine alleinige Quittung entgegen.
12. Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand, die finanziellen Geschäfte des Vereins (Anschaffungen, Ausgaben etc) zu führen.
13. Zahlungen des Vereins werden mit Unterschrift des Rechnungsführers und der/des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die/den 2. Vorsitzenden getätigt.
14. Die/der Schriftführer/in hat den gesamten Schriftwechsel (mit Ausnahme Punkt 10) des Vereins vorzubereiten, bzw. die weiteren Verrichtungen zu treffen. Schriftstücke an Behörden sind vom Vorstand und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.
15. Die/der Schriftführer/in hat über jede Vorstandssitzung eine Niederschrift anzufertigen. Darin sind der Verlauf und die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Niederschrift ist von ihr/ihm und der/dem Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung bekannt zu geben. Sie gilt als genehmigt, wenn kein Widerspruch erfolgt.
16. Im Fall der Ab- oder Neuwahl bzw. Abberufung der Organe haben sie die Geschäfte bis zur Übergabe fortzuführen.
17. Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes möglich und bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Abschrift des Originals vom 22.02.1995



1. Vorsitzende



2. Vorsitzender